

Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Backnang

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLAN „LERCHENÄCKER, SCHMEELÄCKER“

NEUFESTSETZUNG IM BEREICH „B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1 – 3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flurstücke 147/2 – 150, 138, 294, 125, 288, 293, 297, 298/2, 300 (Gemarkung Strümpfelbach)“

Planbereich 04.24/3

Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

G e f e r t i g t: Backnang, 29.07.2019
Stadtplanungsamt

gez. Großmann

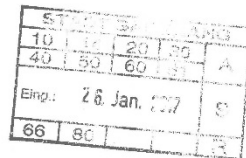
Anregungen Landratsamt Rem-Murr-Kreis

Stellungnahme

Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Postfach 1413 - 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569

71505 Backnang



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren

"Lerchenäcker, Schmeeläcker", Neufestsetzung im Bereich "B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flst. 3520/5, 3537/1 - 3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flst. 147/1 - 150, 138, 294, 125, 288, 293, 297, 298/1, 300, 299/2, 390, 386 - 397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), Sulzbacher Straße 200 - 208, Flst. 808/1 - /4, 811 (Gemarkung Backnang)"

Fristablauf für die Stellungnahme am: 27.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurde das

Amt für Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Die CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche müssen noch rechtlich gesichert und benannt werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz). Fachtechnisch bestehen bei Durchführung eines Monitorings und einer ökologischen Baubegleitung keine Bedenken. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls noch zu benennen (kein Vertrag mit dem Landratsamt notwendig).



Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

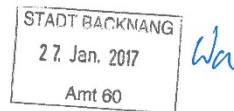
Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl/6/171-06

Ihre Nachricht vom/Zeichen

16.12.2017 / II-60-wm/hr

Datum
24.01.2017



Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADE31WEN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Den öffentlich-rechtlichen Vertrag für die CEF-Maßnahmen wird der Zweckverband bis zum Satzungsbeschluss mit dem Landratsamt abschließen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
2 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes gibt keinen Aufschluss darüber, ob Zauneidechsen umgesiedelt werden müssen oder ob Verbrämungen ausreichend sind. Im Gutachten der Gruppe für ökologische Gutachten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) vom Februar 2015 wird davon ausgegangen, dass Zauneidechsen umgesiedelt werden müssen. Hierfür wäre eine Ausnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 55 zu beantragen. Immissionsschutz Die Änderung des Bebauungsplans betrifft die einzelnen Parzellengrößen und die Lage der Straßen. Die geplante gewerbliche Nutzung wird hierdurch nicht geändert. Es bestehen daher keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Kommunale Abwasserbeseitigung Hinweis: Unter Nr. 10 der Begründung wurde der Krähenbach als Vorfluter angegeben, es müsste sich auf Grund der Topographie jedoch um den Eckertsbach handeln. Info: Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Auch in Zukunft ist infolge der Klimaerwärmung mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen zu rechnen. Daher stellt sich gerade auch aus kommunaler Sicht die Frage, was getan werden kann, um entsprechende Schäden in Zukunft zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Für ein individuelles Beratungsangebot zum Starkregenrisikomanagement stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hierzu können Sie sich an Herrn Robert Kellner (Tel.: 07151/501-2758, E-Mail: r.kellner@rems-murr-kreis.de) wenden. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Im Bereich der Sulzbacher Straße tangiert der Bebauungsplan das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Eckertsbachs. Wir bitten diesen Belang sowohl in der Karte als auch im Textteil des Bebauungsplanes abzuhandeln. Sollte durch die geplanten Maßnahmen 30-Baupl16/171-06	-Zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Lebensstätten für die Zauneidechse wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 13.02.2015 die Schaffung von Ersatzhabitaten im engen räumlichen Umfeld vorgeschlagen. An drei dieser Standorte im BA I des Industrie- und Gewerbegebiets Lerchenäcker wurden 2014 Habitatstrukturen angelegt. Nach entstandener Habitatreife wurden Zauneidechsen aus den betroffenen Habitatflächen (bei Fa. Riva) in das Ersatzhabitat 2 (bei Fa. Maier) umgesetzt. Die beiden weiteren optimierten Habitatflächen 1 und 3 gelten als zusätzliche Habitatreserve. Die Habitatstrukturen im Eingriffsbereich standen im Verbund mit weiteren für die Art geeigneten Habitatstrukturen, in denen ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen worden waren. Die betroffenen Habitatflächen waren somit als Teil einer größeren, zusammenhängenden Lebensstätte anzusehen, welche u. a. die Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 3520/5 westlich des Gewerbegebiets mit einschloss. Mit ihrer räumlichen Nähe setzen die Ersatzhabitate unmittelbar an dieser Lebensstätte an. Entsprechend war ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte gegeben, weswegen für das Umsetzen von Zauneidechsen in die optimierten Habitatflächen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt wurde. -Es handelt sich um den Eckertsbach, die Begründung wurde angepasst. -Kenntnisnahme -Der im Überschwemmungsgebiet liegende Bereich ist durch die Abtrennung des gesamten Ausbaubereichs der B 14 nicht mehr Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs.

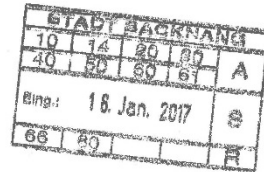
Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
3 ein Verlust an Retentionsraum eintreten, müssen die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, bestehen bei Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen  Ruppert Anlagen 30-Baupl16/171-06	

Anregungen Verband Region Stuttgart

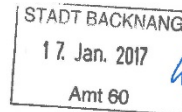
Stellungnahme

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569
71505 Backnang




**Verband Region
Stuttgart**
seit 1994
Körperschaft
des öffentlichen Rechts



Stuttgart, den 13.01.2017
Ansprechpartner/in: Rosaria Trovato
Telefon: +49 (0)711 22759- 43
E-Mail: Trovato@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.1/527.2016/tr

**Stellungnahme zum Bebauungsplan „Lerchenäcker, Schmeeläcker“,
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 16.12.2016, Ihr Zeichen: II-60-wm/hr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfes.

Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 23.03.2015.
Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.

Wir bitten Sie, uns den rechtskräftigen Bebauungsplan in digitaler Form unter
planung@region-stuttgart.org zukommen zu lassen.

Außerdem bitten wir Sie darum, uns künftig digital unter planung@region-stuttgart.org
zu beteiligen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Trovato

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
Info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Böpp
Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE 33

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Kenntnisnahme

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang Stuttgart 26.01.2017 Name Rosa Zumsteg Durchwahl 0711 904-12114 Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Backnang (Bitte bei Antwort angeben) —  Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker Bebauungsplan "Lerchenäcker, Schmeeläcker", Neufestsetzung im Bereich "B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1 - 3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flurstücke 147/1-150, 138, 294, 125, 288, 297, 298/1, 300, 299/2, 390, 386 - 397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), Sulzbacher Straße 200-208, Flurstücke 808/1 - /4, 811 (Gemarkung Backnang)", — Planbereich 04.24/3 Ihr Schreiben vom 16.12.2016 Ihr Zeichen: II-60-wm/hr. Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung: Raumordnung Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Straßenwesen und Verkehr Die STN vom 25.03.2015 gilt weiterhin. Darüber hinaus hat am 09.06.2016 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Ref. 44 und der Stadt Backnang bzgl. der Verkehrsuntersuchung und der Leistungsfähigkeitsberechnung stattgefunden. Die zu be- Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
- 2 - rücksichtigenden Hochrechnungsfaktoren für den DTVw im Prognosehorizont 2030 wurden der Stadt per Mail am 05.08.2016 übermittelt. Für den Leistungsfähigkeitsnachweis ist das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) anzuwenden. Nachdem die Stadt nun im Nachgang im Gewerbegebiet eine Nutzungsänderung beabsichtigt, sind die ermittelten Verkehrszahlen nochmals zu plausibilisieren und ggf. anzupassen. Um die zusätzlichen Verkehre leistungsfähig abwickeln zu können, ist die Bundesstraße B 14 im Bereich des neuen Knotenpunktes analog der Anbindung Manfred-von-Ardenne-Straße vierspurig auszubauen und zu signalisieren. Für die Neuanlage des Knotenpunkts ist ein RE-Vorentwurf gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) aufzustellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart inkl. dem Sicherheitsaudit zur Genehmigung vorzulegen. Für die Straßenplanung sind die vom Bund verbindlich eingeführten Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) anzuwenden. Es wird empfohlen, den RE-Vorentwurf bereits im Vorfeld mit dem Ref. 44 abzustimmen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14224, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de. Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Rosa Zumsteg	Der vom Regierungspräsidium auf Grund der prognostizierten Verkehrszahlen geforderte 4-spurige Ausbau der B-14 im Bereich des Gewerbegebiets Lerchenäcker wird aus dem bisherigen Geltungsbereich herausgenommen und in einem gesonderten Bebauungsplan-Verfahren bearbeitet. Somit sind die hier vorgebrachten Anregungen für dieses Verfahren nicht mehr relevant. Die Ausgestaltung des Knotenpunkts wird entsprechend den Vorgaben des Regierungspräsidiums geplant. Der Knotenpunkt wird ebenfalls Bestandteil des gesonderten Bebauungsplan-Verfahrens für den Ausbau B 14 sein und ist somit auch für dieses Verfahren nicht mehr relevant. Kennntnisnahme

Anregungen Polizeipräsidium Aalen

Stellungnahme


Baden-Württemberg
 POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN
 SACHBEREICH VERKEHR

Polizeipräsidium Aalen, Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen

STADT BACKNANG
 02. Jan. 2017
 Amt 60

Datum 27.12.2016
 Name **Nied**
 Durchwahl 07151/950-223
 CNP 7-362-9
 Akte 103/1131.6
 (Bitte bei Antwort angeben)

STADT BACKNANG
 10.11.2016
 01.50.30.51
 Eing.: 30. Dez. 2016
 96 80

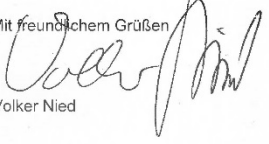
Große Kreisstadt Backnang
 Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
 Postfach 1569
 71505 Backnang


 Bebauungsplan "Lertchenäcker, Schmeeläcker"

Ihr Schreiben v. 16.12.2016, Az.: II-60-wm/hr

Sehr geehrter Herr Wiedmaier,

das Polizeipräsidium Aalen kann dem Bebauungsplan eingeschränkt zustimmen. Die Erschließung sollte mit einem ausreichend dimensionierten Wendehammer (max. mögliche Schleppkurve) mit entsprechender Parksicherung auf der Mittelinsel ausgestattet sein. Auf einen ausreichenden Fußgängerschutz ist zu achten. Die geplante Zufahrt zur B 14 befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Einmündung „Sulzbacher Straße“. Nach Vorlage der Endplanung wird das Polizeipräsidium Aalen eine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichem Grüßen

 Volker Nied

Bei der Wendeanlage handelt es sich um eine Wendeschleife für Lastzüge mit einem Außendurchmesser von 25 m entsprechend Bild 60 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Ein umlaufender Schrammbord bzw. Gehweg beinhaltet die erforderliche Freihaltezone.

Auf eine entsprechende Parksicherung im Bereich der Mittelinsel wurde aus Gründen der Flexibilität für die angrenzenden Gewerbebetriebe bewusst verzichtet.

Die Einmündung wird Bestandteil eines gesonderten Bebauungsplan-Verfahrens und ist somit für dieses Verfahren nicht mehr relevant.

Anregungen BUND	Stellungnahme
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lerchenäcker, Schmeeläcker“, Neufestsetzung im Bereich „B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1 - 3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flurstücke 147/1 - 150, 138, 294, 125, 288, 293, 297, 298/1, 300, 299/2, 390, 386 - 397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), Sulzbacher Straße 200 - 208, Flurstücke 808/1 - /4, 811 (Gemarkung Backnang)“, Planbereich 04.24/3 Niederschrift Im Rahmen der Auslegung des o. g. Bebauungsplans bringt Herr Prof. Dr. Andreas Brunold, wohnhaft Marienburger Straße 3, 71522 Backnang im Namen des BUND Landesverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart am 27.01.2017 folgendes vor: Der zuständige BUND-Ortsverband Backnanger Bucht steht vollinhaltlich hinter dem Schreiben des LNV-Naturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V., vertreten durch Herrn Robert Auersperg sowie des NABU-Ortsverbands Backnang, vertreten durch Herrn Klaus Dahl, vom 09.01.2017. Deren Eingaben werden ausdrücklich begrüßt. Folgende Ergänzungen zum o. g. Bebauungsplan werden nunmehr vom BUND zusätzlich vorgebracht: • Bezüglich der Entwässerung des Geländes bleibt die Frage offen, wie das Oberflächenwasser im Detail abgeleitet wird. Hierbei wird auf die geplanten Hochwasserrückhaltebecken „Seehau“ und „Brunnenwiesen“ verwiesen. Insbesondere wird auf die notwendige Ableitung in den Eckertsbach Bezug genommen und die Frage nach der kapazitären Auslastungsmöglichkeit gestellt. • Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen muss noch geklärt werden, in welcher Form bereits Maßnahmen durchgeführt wurden und wie diese an die veränderte Planung angepasst werden sollen. Hierbei sollte eine synoptische Gegenüberstellung Klarheit herstellen. • Bezüglich der Erschließung durch die B14 ist der weitere Anschluss an die Bundesstraße in Zweifel zu ziehen. Es wird ein vierspuriger Ausbau in der erweiterten Verkehrsfläche vorgesehen, der abzulehnen ist. Eine flächenschonende Planung sowie Ausgleichsmaßnahmen hierfür, können hierdurch nicht hergestellt werden. • Bezüglich der baulichen Nutzung wird eine Erhöhung der GRZ von 0,7 auf 0,8 abgelehnt. Damit werden die Bedenken hinsichtlich der ursprünglichen Planung insofern relativiert, als dass durch die zweite Bebauungsplanänderung weitaus höhere Nutzungsmöglichkeiten bestehen, die abzulehnen sind (siehe Umweltbericht vom 20.11.2013, Seite 6, Ziffer 2.2, Abbildung 2). Auch hier ist ein synoptischer Vergleich notwendig. • Insbesondere ist in diesem Umweltbericht die Bilanzierung (Seite 31 ff) intransparent. • In Punkt 11.1 des Umweltberichts (Seite 34) fehlen die Sachverhalte der externen Maßnahmen sowie deren Ergebnisse vollständig. Backnang, 27.01.2017  Prof. Dr. Andreas Brunold	Grundsätzlich hat die Entwässerung des Gewerbegebiets Lerchenäcker nichts mit den genannten Hochwasserrückhaltebecken aus dem Einzugsbereich Strümpfelbach zu tun. Diese sind für die Rückhaltung von Niederschlagswasser aus anderen Einzugsgebiete vorgesehen. Der Ablaufkanal für die Regenrückhaltebecken 2.1 und 2.2 mündet nach dem HRB Seehau in den Eckertsbach. -Das Regenwasser der Dachflächen wird über offene Wassergräben den offenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Einleitung in die Wassergräben kann ebenfalls über offene Gräben ausgeführt werden. Das anfallende Regenwasser von Straßen-, Parkplatz- und Betriebsflächen wird einem separaten Regenwasserkanal zugeleitet. Dieser mündet nach Vorschalten eines Regenklärbeckens in die offenen Regenrückhaltebecken. Die offenen Regenrückhaltebecken werden so ausgebildet, dass eine gedrosselte Ableitung zum Eckertsbach erfolgt. Die Drosselung wird auf den Wert begrenzt, der heute im Regenwetterfall von den natürlichen, unbebauten Oberflächen zum Abfluss kommt. Dadurch werden die hydraulischen Verhältnisse im Eckertsbach gegenüber heute nicht verschlechtert. -Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich soweit die Eingriffe bereits erfolgt sind oder zulässig waren. Da die Bebauung im Rahmen der Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans zulässig war, sind nur die darüber hinaus gehenden Änderungen ausgleichspflichtig. Die für den ursprünglichen Bebauungsplan zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens. In der Bilanzierung wird ermittelt, welcher zusätzliche Bedarf sich durch die veränderte Planung ergibt. Dieser Ausgleichsbedarf ist dargestellt, ebenso wie die dafür angesetzten Maßnahmen, die dauerhaft gesichert werden. -Ein Gebiet dieser Größenordnung bedarf eines zweiten Anschlusses an das übergeordnete Straßensystem. Eine sinnvolle Verteilung des Zu- und

	Abfahrtsverkehrs dieses insgesamt ca. 60 ha großen Gewerbegebiets ist zur Vermeidung verkehrlicher Probleme unbedingt notwendig. -Der vierspurige Ausbau ist eine Forderung des Regierungspräsidiums, in dessen Zuständigkeit die Belange des Ausbaus von Landes- und Bundesstraßen liegt. Die Stadt Backnang hat hier keinen Ermessensspielraum. Durch das Herausnehmen des gesamten B 14 Verlaufs aus diesem Bebauungsplan, ist diese Einwendung für das vorliegende Verfahren nicht relevant. -Im Sinne der allgemeinen planerischen Zielsetzung des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist es sinnvoll die Flächenausnutzung des bereits geplanten und erschlossenen Gewerbe- und Industriegebiets Lerchenäcker zu verbessern. Somit wird durch die Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 auf 0,8 dieser Zielsetzung Rechnung getragen. -Die entsprechenden Informationen lagen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vor. Die notwendigen Inhalte wurden für die jetzt vorgesehene erneute Auslegung in der überarbeiteten Fassung des Umweltberichts ergänzt. Die externen Maßnahmen sind dort benannt und werden durch Verträge dauerhaft gesichert.
--	--

Anregungen NABU und LNV	Stellungnahme
2 Nach unserem Kenntnisstand wird bereits seit Mitte 2015 im Bereich „Lerchenäcker“ gebaut, obwohl erst jetzt der Bebauungsplan vorgelegt wird. Wie ist das möglich? Im Planungsgebiet befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme für einen anderen Eingriff in den Naturhaushalt. Diese nun wegfallende Ausgleichsmaßnahme muss noch ersetzt werden. Ohne die fehlenden Unterlagen und die noch offenen Angaben, können wir eine qualifizierte Stellungnahme nicht abgeben. Sehr geehrter Herr Widmaier, wir möchten vorschlagen, dass wir die offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan besprechen. Wir möchten vorschlagen, dass diese Besprechung in der Woche vom 23.01. – 27.01, vormittags stattfinden kann. Sollten Sie damit einverstanden sein, wären wir Ihnen für eine kurzfristige Terminbestätigung von Ihnen dankbar. Mit freundlichen Grüßen Robert Auersperg  für die Naturschutzverbände NABU-Backnang und dem LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis	Beim vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf handelt es sich um die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Lerchenäcker, Schmeeläcker“, Planbereich 04.24. Ungeachtet der jetzt angestrebten Änderungen konnte bereits seit Inkrafttreten des o.g. rechtskräftigen Bebauungsplans am 14.Mai 2004 auf dessen Basis das gesamte Plangebiet bebaut werden. Eine solche Ausgleichsmaßnahme ist nicht bekannt. Sie konnte auch von Seiten der Naturschutzverbände nicht eindeutig benannt werden. Durch die nun stattfindende erneute Auslegung der Bebauungsplan-Änderung erhalten die Naturschutzverbände noch einmal die Gelegenheit anhand der aktuell aufgearbeiteten Gutachten die Belange des Naturschutzes umfassend zu beurteilen.

Anregungen Rechts- und Ordnungsamt	Stellungnahme
Stadt Backnang -Rechts- und Ordnungsamt Frau Diehl An Amt 60 -Herrn Widmaier- 27.12.2016 BBPl „Lerchenäcker, Schmeeläcker“ Stellungnahme der Verkehrsbehörde Zu B. 2.2. Auf die in der RaSt 06, Kap. 6, Abschnitt 3.9.3 enthaltenen Vorschriften bezüglich der freizuhaltenden Sichtfelder wird hingewiesen. Zu B. 3. Durch die Werbeanlagen darf der Verkehr nicht dahingehend beeinträchtigt werden, dass Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können (§ 33 Abs. 1 und 2 StVO). In Vertretung  Diehl	Kenntnisnahme Durch die Festsetzungen zu Werbeanlagen bezüglich ihrer Lage und Ausgestaltung wird diesen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Anregungen Stadtbauamt	Stellungnahme
Stadtbauamt II-66-Ep An Amt 60 Hr. Widmaier Bebauungsplan: Planbereich 04.24/3 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lerchenäcker, Schmeeläcker“, Neufestsetzung im Bereich „B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1 – 3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flurstücke 147/1 – 150, 138, 294, 125, 288, 293, 297, 298/1, 300, 299/2, 390, 386 – 397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), Sulzbacher Straße 200 – 208, Flurstücke 808/1 - /4, 811 (Gemarkung Backnang)“ Stellungnahme: - Die eingetragenen Pflanzgebote (Pfg 2) liegen stellenweise im Bereich von geplanten Leitungstrassen der SEB. Im Bereich der Schutzzonen der Kanalisationsanlagen der SEB dürfen keine Bepflanzungen durch Bäume oder größere Sträucher erfolgen. Abstände zwischen Bäumen und den Kanalisationsanlagen der SEB müssen den a.a.R.d.T. entsprechen. - Stellenweise liegen geplante Leitungstrassen der SEB im Bereich der Flächen des Gewerbegebietes und des Industriegebietes (grau angelegte Flächen). Diese Leitungstrassen der SEB sind nach Abstimmung mit einem Leitungsrecht zu sichern. - Der Ausbau der B 14 sowie die Herstellung der neuen Anschlussstelle an die B 14 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Sollten hierbei Verlegungen von Anlagen der SEB erforderlich werden, sind diese Kosten vom Verursacher zu tragen.  Markus Eppinger	Die entsprechenden Leitungsrechte wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Der Ausbau der B 14 sowie der Anschluss an das Gewerbegebiet wird in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

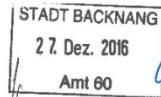
Anregungen Stadtwerke Backnang GmbH

Stellungnahme



Stadtwerke Backnang GmbH · Postfach 14 80 · 71504 Backnang

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang



Zeichen / Bearbeiter
Jörg Schröder / Schmidt
Telefon
07191-176-41
E-Mail-Adresse
joerg.schroeder@swbk.de
Datum
20.12.2016

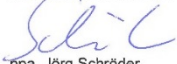
Stellungnahme

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lerchenäcker, Schmeläcker“, Neufestsetzung im Bereich „B 14, Lerchenäcker 1, Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1-3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flurstücke 147/1-150, 138, 294, 125, 288, 293, 297, 298/1, 300, 299/2, 390, 386-397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), Sulzbacher Straße 200-208, Flurstücke 808/1-14, 811 (Gemarkung Backnang)“, Planbereich 04.24/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erschließung des im Bebauungsplanverfahren überplanten Bereichs mit Wasser- und Erdgasversorgungsleitungen der Stadtwerke Backnang GmbH erfolgt im Zuge der öffentlichen Erschließung. Die Leitungsverlegung der Versorgungsleitungen erfolgt im Bereich der Verkehrsflächen.

Mit freundlichen Grüßen


ppa. Jörg Schröder
Technischer Leiter

Stadtwerke Backnang GmbH
Schlachthofstraße 6-10
71522 Backnang

Telefon 07191 176-0
Telefax 07191 176-24
www.swbk.de
info@swbk.de

USt-ID-Nr. DE 225 462 832
Steuern-Nr. 5104611679

Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE97 6026 0010 0000 0505 00
BIC SOLADE33HAN

Volksbank Backnang eG
IBAN DE17 6026 1120 0000 6750 01
BIC VBLKDE33HAN

Sitz der Gesellschaft Backnang
Registergericht Amtsgericht
Stuttgart HRB 271728

Aufsichtsvorstand:
Oberbürgermeister
Dr. Jutta Hoppe

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Marcus Hölter

Von hier - zu Dir

Kenntnisnahme